



GEMEINDE **FLAACH**

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der reformierten Kirchenpflege Flaachtal für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Flaach den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der reformierten Kirchenpflege Flaachtal für die Amtsdauer 2026 – 2030 auf den **Sonntag, 08.03.2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Flaachtal ist folgende Behörde auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren an der Urne zu wählen:

- 9 Mitglieder der reformierten Kirchenpflege inkl. Präsidium

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 14.06.2026** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Kirchgemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) mit gedruckten Wahlzetteln durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 26.11.2025, 16.00 Uhr beim Gemeinderat, Hauptstrasse 19, 8416 Flaach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18.03.2026, 16.00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Montag, 09.03.2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat und Mitglied der Landeskirche ist (§ 23 GPR und Art. 5 Kirchgemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**» oder «**neu**» sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Flaach oder Volken unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen vom 05.12.2025 bis 12.12.2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Flaach und online auf der Webseite www.flaach.ch bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann gestützt auf § 17a Abs. 4 des Kirchengesetzes innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Präsidentin der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Brigitte Felix, Kirchstrasse 6, 8414 Buch am Irchel, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

17.10.2025

Gemeinderat Flaach